

Ministerialblatt

des Bundesministeriums der Verteidigung

Bonn, den 7. März 2000

Nummer 3

Inhalt

	Seite
Personalwesen	
Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung – UnifV) – Vom 14. Dezember 1999	54
Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen) – Neufassung	55
Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung – Stand: Februar 2000	65
Fach- und Sachgebiete	
Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten in der Bundeswehr (DBBwMPBetreibV) – Erstfassung	67
Bestimmungen der Bundeswehr für die Beförderung von Fundmunition auf der Straße – Erstfassung	71
Unterkunftspauschale für freiwillige Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft – Neufassung	74
Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung	
Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte – Änderung	75

Personalwesen

VMBI 2000 S. 54

Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung – UnifV) Vom 14. Dezember 1999¹⁾

Auf Grund des § 4a Satz 2 und des § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S.1737)²⁾ verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

(1) Das Tragen der Uniform kann den aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses für folgende Gelegenheiten genehmigt werden:

1. festliche Familienereignisse, wie Hochzeit, Taufe oder Anlässe ähnlicher Bedeutung,
2. Beerdigung von Angehörigen und Kameraden,
3. festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. andere repräsentative oder im Interesse der Bundeswehr besonders förderungswürdige Veranstaltungen.

(2) Zu folgenden Gelegenheiten darf eine Genehmigung, nicht erteilt werden:

1. politische Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes),
 2. Veranstaltungen, an denen der ausgeschiedene Soldat beruflich oder ehrenamtlich teilnimmt,
 3. Bundeswehr die Uniform nicht tragen dürfen.
- Gelegenheiten, bei denen auch Soldaten der

§ 2

(1) Die Genehmigung für die in § 1 Abs. 1 .Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gelegenheiten wird unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs, durch den letzten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten erteilt, wenn der Antrag vor Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird. Über spätere Anträge entscheidet der für den Wohnsitz des ausgeschiedenen Soldaten zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk.

(2) Die Genehmigung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gelegenheiten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils nur für eine bestimmte Veranstaltung durch den für den Wohnsitz des ausgeschiedenen Soldaten. zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk erteilt.

(3) Der Amtschef des Streitkräfteamtes erteilt die Genehmigung

1. für Generale und Admirale in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2,

2. im Einzelfall für das Tragen der Uniform im Ausland,
3. soweit eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben ist.

§ 3

Die Genehmigung nach § 2 wird auf Antrag schriftlich erteilt. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn der Antragssteller und im Falle des § 2 Abs. 2 und 3 auch die Art und die voraussichtlichen Umstände der Veranstaltung die Gewähr bieten, dass das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit nicht gefährdet und, die Trageberechtigung nicht missbraucht werden.

§ 4

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Auftreten des ausgeschiedenen Soldaten in Uniform das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder die Trageberechtigung missbraucht wird.

§ 5

Der Genehmigungsbescheid ist während der Dauer des Uniformtragens mitzuführen. Er ist auf Verlangen der Polizei oder der Feldjäger vorzuzeigen.

§ 6

(1) Uniform im Sinne dieser Verordnung ist die Uniform der Soldaten der Bundeswehr mit den Dienstgradabzeichen des Dienstgrades, den zu führen der ausgeschiedene Soldat berechtigt ist, jedoch mit folgender besonderer Kennzeichnung:

eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelansatz und Dienstgradabzeichen oder ein goldfarbener, metallgeprägter Buchstabe „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen.

(2) Die Art, Trageweise und besondere Kennzeichnung der Uniform im übrigen richten sich nach den für die Uniform der Soldaten geltenden Dienstvorschriften.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Uniformverordnung vom 1. August 1986 (BGBl. I S. 1305)³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 1998 (BGBl. I S. 1256)⁴⁾, außer Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1999
Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

Federführung: R I – Az 16-02-05/04a

¹⁾ Verkündet im BGBl. I S. 9 am 10. Januar 2000

²⁾ VMBI 1996 S. 50

³⁾ VMBI S. 346

⁴⁾ VMBI S.228

Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmung) - Neufassung -

Zur Ausführung der Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses - Uniformverordnung vom 14. Dezember 1999 - (VMBI 2000 S. 54) wird bestimmt:

Aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr (Bw) kann genehmigt werden, die Uniform¹⁾ der Soldaten der Teilstreitkraft, der sie zuletzt angehört haben, auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei

- besonderen Anlässen,
- unter bestimmten Voraussetzungen und
- mit einer besonderen Kennzeichnung zu tragen.

2 Anlässe

2.1 Anlässe gemäß § 1 Abs. 1 der Uniformverordnung, bei denen Uniform getragen werden kann, sind insbesondere:

2.1.1 festliche Ereignisse in der Familie und Verwandtschaft sowie im Freundes- und Kameradenkreis, wie. Hochzeit, Taufe oder Anlässe von entsprechender Bedeutung;

2.1.2 Beerdigungen von Familienangehörigen und Verwandten, von Soldaten und früheren Soldaten der Bw sowie von Soldaten befreundeter Streitkräfte;

2.1.3 festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschatten des öffentlichen Rechts;

2.1.4 andere repräsentative Veranstaltungen, z.B.:

- Empfänge,
- Bälle,
- Veranstaltungen von Verbänden, einschließlich der Berufsorganisation und Verbände der Soldaten,
- herausragende dienstliche Veranstaltungen geselliger Art (VMBI S. 239);

2.1.5 besonders förderungswürdige Veranstaltungen im Interesse der Bw (in Betracht kommt hier vor allem die Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. [VMBI 1994 S. 118] durch Teilnahme von Reservisten²⁾ an der jährlich stattfindendem Haus- und Straßensammlung).

2.2 Die Uniform darf im Inland auch auf den mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängenden Hin- und Rückweg getragen werden.

2.3 Bei Veranstaltungen gem. Nummer 2.1.2 bis 2.1.4 können Fahnen einer Reservistenvereinigung gezeigt und geführt werden.

3 Ausschlüsse

3.1 Nach § 1 Abs. 2 der Uniformverordnung darf die Uniform dort nicht getragen werden, wo auch für Soldaten ein Uniformtragverbot besteht. Die Genehmigung zum Tragen der Uniform darf daher nicht erteilt werden:

3.1.1 **bei der Ausübung eines Berufes oder eines Ehrenamtes;**

3.1.2 bei politischen Veranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes - SG (VMBI 1996 S. 50)³⁾.

Näheres regelt der Erlass „Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen“⁴⁾

Bestehen Zweifel an dem Charakter einer Veranstaltung oder an einem möglichen Uniformtrageverbot für Soldaten, ist vor einer Genehmigung die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) - Fü S I 3 einzuholen;

3.1.3 bei der Teilnahme an Fahnenweihen.

3.2 Bei Veranstaltungen von Truppenteilen einschließlich dienstlicher Veranstaltungen (DVag)⁵⁾, an denen sich Reservistenverbände beteiligen, dürfen Fahnen einer Reservistenvereinigung nicht gezeigt/geführt werden.

4 Rechte und Pflichten

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses begründet nicht die Rechtsstellung eines Soldaten. Gleichwohl sind die für jeden ausgeschiedenen Soldaten nachwirkenden gesetzlichen Pflichten zu beachten. Frühere Offiziere und Unteroffiziere haben insbesondere die Pflicht, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in ihrem Dienstgrad erforderlich sind (§§ 17 Abs. 3, 23 Abs. 2 SG).

5 Genehmigungsverfahren, Zuständigkeiten, Datenschutz

5.1 Die Genehmigung zum Tragen der Uniform bei Anlässen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 (Muster gemäß Anlage 1) wird auf Antrag allgemein und unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

5.1.1 Über Anträge, die vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet:

5.1.1.1 bei Angehörigen des BMVg

- für Generale, Admirale oder Sanitätsoffiziere mit entsprechendem Dienstgrad:
 - FüS I 3;
- für die übrigen Soldaten des BMVg:
 - Fü S/Pers für die Leitung, die Stäbe, den Führungsstab der Streitkräfte, die Hauptabteilung Rüstung sowie die Abteilungen Haushalt (H), Recht (R), Wehrverwaltung, Infrastruktur und Umweltschutz (WV),
 - die Referate für truppendienstliche Personalangelegenheiten (Fü H/Pers, Fü L I 2, Fü M/Pers, InSan II 3) für die Fü TSK/InSan,
 - das Referat PSZ IV 1 für die Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ).

5.1.1.2 bei den übrigen Soldaten der Bw: der nächste Disziplinarvorgesetzte.

5.1.2 Über Anträge, die nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet:

bei Generalen, Admiralen oder Sanitätsoffizieren mit entsprechendem Dienstgrad: das Streitkräfte; der Antrag ist über den für den Hauptwohnsitz des frühem Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk vorzulegen;

¹⁾ ZDv 37/10 „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr“

²⁾ ZDv 14/5 „Soldatengesetz“ B 132 Nr. 3.1, Fußnote 1

³⁾ ZDv 14/5 B 101

⁴⁾ ZDv 37/10 „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ Anlage 2

⁵⁾ ZDv14/5 B 132, 133

- 5.1.2.2 bei den übrigen ausgeschiedenen Soldaten:
- der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk.
- 5.2 Die Genehmigung zum Tragen der Uniform für die in Nummer 2.1.4 bis 2.1.5 (Muster gemäß Anlage 1) genannten Veranstaltungen wird jeweils nur für einen bestimmten Anlass unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf Antrag
- vor Beendigung des Wehrdienstes durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. die für Angehörige des BMVg zuständige Stelle (Nummer 5.1.1.1),
 - nach Beendigung des Wehrdienstes durch den für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk erteilt.
- Bei Veranstaltungen der Berufsorganisationen und Verbände der Soldaten/Reservisten ist - soweit nicht allgemeine (Nummer 3) oder in der Person des Antragstellers liegende Versagungsgründe entgegenstehen - die Uniformtrageerlaubnis zu erteilen. Einladung und Programm der Veranstaltung sind mit dem Antrag vorzulegen.
- 5.3 Sofern Verbandsfahnen gezeigt/geführt werden sollen, ist Voraussetzung für die Genehmigung zum Tragen der Uniform; dass das Zeigen und/oder Führen der Fahne einer Reservistenvereinigung durch frühere Soldaten der Bw in Uniform nicht zu dem Missverständnis führen darf, dass die Bw als Institution auftritt. Daher, ist das Erteilen der Uniformtrageerlaubnis von der Einhaltung folgender Auflagen abhängig zu machen:
- 5.3.1 die Gestaltung der Fahne (Symbolik/Beschriftung) muss eindeutig auf eine Reservistenvereinigung hinweisen. Fahnen von Traditions- und Kriegervereinen oder solche, die Staatssymbolen zum Verwechseln ähnlich sind, erfüllen diese Voraussetzung nicht;
- 5.3.2 grundsätzlich soll eine Marschformation nur eine Fahne vor der ersten Rotte führen. Aus besonderem Anlass können jedoch bis zu drei Fahnen - Fahnenräger bilden die erste Rotte - je Formation geführt werden;
- 5.3.3 die Marschformation darf Zugstärke überschreiten, weniger als sieben Rotten jedoch nicht unterschreiten;
- 5.3.4 jedes nach der ZDv 10/8; „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ vorgesehene militärische Zeremoniell. (z.B. Blickwendung beim Vorbeimarsch, militärisches Grüßen der Fahne) hat zu unterbleiben;
- 5.3.5 Fahnenbegleiter sind nicht vorzusehen;
- 5.3.6 als Uniform ist der Dienstanzug, Grundform, gemäß ZDv 37/10 „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ zu tragen. Dies gilt auch für den Fahnenräger, der jedoch keine Stulpenhandschuhe und kein Bändel trägt;
- 5.3.7 die Fahne ist in einer Trageeinrichtung ohne Schulterriemen zu führen. Wird die Fahne nicht geführt, sondern nur gezeigt, erfolgt dies durch den Fahnenräger in der Trageeinrichtung oder auf den Boden abgestellt bzw. ohne Fahnenräger in einem Fahnschuh.
- 5.4 Sammelantragstellung ist möglich. Nach Prüfung der Zulassung der Einzelpersonen durch den genehmigenden Kommandeur ist eine Sammelgenehmigung nach dem Muster der Anlage 2 zulässig.
- 5.5 Die Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Uniformverordnung für das Tragen der Uniform außerhalb des Wehrdienstverhältnisses im Ausland ist bei dem für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dieser fegt den Antrag in einfacher Ausfertigung mit Formblatt¹⁾ (VMBI 1992 S. 391) unmittelbar dem Streitkräfteamt - G1,
- Deutscherherrenstraße 89-91, 53177 Bonn vor. Bei ständigem Wohnsitz im Ausland ist der Antrag (für In- und Ausland) an den zuständigen Verteidigungsattaché bzw. die deutsche Botschaft zu stellen. Dieser/diese übersendet den Antrag in einfacher Ausfertigung, ergänzt durch eine Stellungnahme, an Streitkräfteamt – G1.
- 5.6 Die Anträge auf Genehmigung zum Tragen der Uniform im in- und Ausland außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind zusammen mit dem Genehmigungs-/Ablehnungs-/Widerrufsbescheid und dem dazu entstandenen sonstigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen.
- Der Schriftverkehr der einzelnen Antragsvorgänge zu Anlässen gemäß Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 (generelle Genehmigung) darf nur so lange aufbewahrt werden, wie er aus dienstlichen Gründen benötigt wird. Er ist spätestens mit Bekannt werden des Ablebens des Antragstellers zu vernichten.
- Der Schriftverkehr zu einzelnen Antragsvorgängen für bestimmte Anlässe gemäß Nummer 2.1.4 und 2.1.5 ist spätestens zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Jahres zu vernichten.
- 6 Versagung**
- 6.1 Die Genehmigung darf nicht erteilt werden:
- 6.1.1 für Antragsteller
- die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes - WPfG [VM811996 S: 27]),
 - die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPfG oder § 55 Abs. 5 SG entlassen worden sind,
 - deren Dienstverhältnis durch Verlust der Rechtsstellung (§§ 48 oder 56 SG) beendet worden ist oder gegen die im disziplinargerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis (§ 58 der Wehrdisziplinarordnung – WDO) – VMBI 1972 S. 340 – oder Aberkennung des Ruhegehaltes (§§ 59 bis 61 W00) erkannt wurde,
 - die nicht mindestens die Allgemeine Grundausbildung/Grundeinweisung abgeschlossen haben;
- 6.1.2 wenn Missbrauch der Uniform oder Ansehenschädigung der Bw zu befürchten ist.
- 6.2 Die Genehmigung kann versagt werden, Wenn bei früheren Gelegenheiten gegen die Uniformverordnung, die Uniformbestimmungen, Insbesondere gegen die in Nummer 4 aufgeführten gesetzlichen Pflichten oder die ZDv 37/10 verstoßen wurde. Je nach Eigenart und Schwere des Verstoßes kann die Versagung befristet oder unbefristet ausgesprochen oder auf bestimmte Anlassarten beschränkt werden.
- 6.3 Der ablehnende Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 zu erteilen.
- 7 Widerruf**
- Die Genehmigung ist von der Stelle, die sie erteilt hat, nach dem Muster der Anlage 5 zu widerrufen, wenn eine Ansehenschädigung der Bw in der Öffentlichkeit oder ein Missbrauch der Uniform zu befürchten ist. Sie kann auch bei einem Verstoß gegen die Uniformverordnung, die Uniformbestimmungen oder die Anzugsordnung für die Soldaten der Bw (ZDv 37/10) widerrufen werden.
- Ist ein Widerruf durch die genehmigende Dienststelle nicht mehr möglich (z.B. wegen Auflösung), ist die Genehmigung von dem für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur; im Verteidigungsbezirk zu widerrufen.
- 8 Uniform und Kennzeichnung**
- 8.1 Die Uniform ist gemäß § 6 der Uniformverordnung zu kennzeichnen

¹⁾ ZDv 37/10 „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ Anlage 3

- mit einer schwarz-rot-goldenen Kordel als überzieh-schlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmel-einsatz und Dienstgradabzeichen oder mit einem
- goldfarbenen; metallgeprägten Buchstaben „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen, wenn die Dienstgradabzeichen am Ärmel getragen werden (Marine).

Die Kennzeichnungen werden bei den Standortbekleidungskammern bereitgestellt und sind im Angebot der Kleiderkasse der Bw (KKBw) enthalten.

- 8.2 Bei Wehrübungen und Hinzuziehung zu einer DVag sind diese Kennzeichnungen abzulegen.
- 8.3 Grundsätzlich ist der Dienstanzug (Grundform, witterungsbedingt mit Ergänzung) oder der Gesellschaftsanzug zu tragen. In Ausnahmefällen darf auf besondere Anordnung des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk (Inland) bzw. des Streitkräfteamtes (Ausland) auch der Feldanzug: Tarndruck/oliv; allgemein, getragen werden.
- 8.4 Es dürfen nur die Dienstgradabzeichen des Dienstgrades getragen werden, der dem früheren Soldaten verloren worden ist (§ 4 SG).

9 Leihweise Überfassung euer Uniform

- 9.1 Die Genehmigung zum Tragen der Uniform gemäß diesen Bestimmungen begründet keinen Anspruch auf leihweise Überlassung einer Uniform durch die Bw.
- 9.2 Ausgeschiedenen Sonaten, die keinen eigenen Dienstanzug besitzen, kann auf Antrag - in begründeten- Einzelfällen und zeitlich befristet - jedoch eine Uniform zur Verfügung gesteuft werden. Zeitlich und finanziell aufwendige Änderungen von Uniformen. oder Uniformteilen sowie die Anfertigung von 8oridergrößen werden nicht vorgenommen.
- 9.3 Dabei gilt folgendes Verfahren:
- Der Antrag auf Überlassung einer Uniform muss bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Standortverwaltung (StOV) rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der - Veranstaltung - ausgenommen Beerdigungen (Nummer 2.1.2) gestellt werden.
 - Grundsätzlich wird nur ein Dienstanzug, Grundform, - ohne Halbschuhe/Schuhe, Socken/Strümpfe - nach ZDv 37/10 sowie je nach Jahreszeit und Witterung ein Mantel zur Verfügung gestellt. Die vom BMVg festgesetzten Kosten für Instandsetzung, chemische Reinigung oder Waschen sind vom Antragsteller vor der Ausgabe der Uniform an die StOV zu bezahlen. Die Uniform ist innerhalb einer Woche nach dem Anlass, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, zurückzugeben.
 - Die jeweilige Ausgabe eines Dienstartzugs/Mantels ist in einem neu anzulegenden Bekleidungs-nachweis einzutragen.

10 Inkrafttreten/Aufhebung

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird der Erlass „Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ (VMBI 1996 S. 271) aufgehoben.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss und der Hauptpersonalrat beim BMVg wurden beteiligt.

BMVg, 2. Februar 2000
Fü S I 3 – Az 16-02-05

Verteidigungsbezirkskommando 31

Genehmigung (gilt nur für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland)
zum Tragen der Uniform der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu Anlässen gemäß Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.3 der Uniformbestimmungen.

Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

Herrn (Dienstgrad a.D./d.R./a.D. und d.R., Vorname, Name, Personenkennziffer)

Dienstgrad	Vorname	NAME	Personenkennziffer

wird hiermit unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Genehmigung erteilt, bei:

- **festlichen Familienereignissen,**
- **Beerdigung von Angehörigen, Soldaten und früheren Soldaten der Bundeswehr oder befreundeter Streitkräfte,**
- **festlichen Veranstaltungen und öffentlichen Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts**

gemäß § 4a Soldatengesetz i.V.m. der Uniformverordnung des BMVg die Uniform der Soldaten der Bundeswehr mit der besonderen Kennzeichnung für ausgeschiedene Soldaten zu tragen.

Genehmigung
zum Tragen der Uniform der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu Anlässen gemäß Nr. 2.1.4 bis Nr. 2.1.5 der Uniformbestimmungen.

Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, der Einladung und dem Programm der Veranstaltung.

Herrn (Dienstgrad a.D./d.R./a.D. und d.R., Vorname, Name, Personenkennziffer)

Dienstgrad	Vorname	NAME	Personenkennziffer

wird hiermit unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Genehmigung erteilt,

- anlässlich der repräsentativen/besonders förderungswürdigen Veranstaltung,
- anlässlich der Veranstaltung, bei der Verbandsfahnen gezeigt werden,

am	in
----	----

gemäß § 4a Soldatengesetz i.V.m. der Uniformverordnung des BMVg außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten der Bundeswehr mit der besonderen Kennzeichnung für ausgeschiedene Soldaten zu tragen.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

(Dienst-
siegel)

Wichtige Bestimmungen

- 1 Mit dieser Genehmigung wird **kein Wehrdienstverhältnis** begründet.
- 2 Diese Genehmigung zum Tragen der Uniform der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu Anlässen gemäß Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.3 der Uniformbestimmungen ist zeitlich unbefristet, aber widerruflich, und gilt nur im Inland.
- 3 Diese Genehmigung zum Tragen der Uniform der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu Anlässen gemäß Nr. 2.1.4 bis Nr. 2.1.5 der Uniformbestimmungen gilt nur für den Einzelfall.
- 4 Dieser Genehmigungsbescheid ist beim Tragen der Uniform stets mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder der Feldjäger mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.
- 5 Die Uniform (Dienst-/Gesellschaftsanzug, nur auf besondere Anweisung Feldanzug, allgemein) mit den Dienstgradabzeichen des in der Bundeswehr verliehenen Dienstgrades darf außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nur mit der besonderer Kennzeichnung getragen werden:
 - Je eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelansatz und Dienstgradabzeichen, oder
 - wenn die Dienstgradabzeichen am Ärmel getragen werden (Marine), ein goldfarbener, metallgeprägter Buchstabe „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen.
 - **Bei Wehrübungen und Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG) ist die besondere Kennzeichnung abzulegen.**
- 6 Die Bestimmungen der Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr (ZDv 37/10) sind zu beachten. Beim Tragen der Uniform ist das Ansehen der Bundeswehr zu wahren.

Folgende, im SG begründete, nachwirkende Pflichten sind dabei zu beachten:

 - Verschwiegenheit (§ 14 SG),
 - Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 19 SG),
 - Offiziere und Unteroffiziere müssen auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für ihre Wiederverwendung in ihrem Dienstgrad erforderlich sind (§ 17 Abs. 3 SG); sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder durch unwürdiges Verhalten Achtung und Vertrauen untergraben, die für eine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 SG). Entsprechendes Verhalten wird auch von Mannschaftsdienstgraden erwartet.
- 7 Bei Fragen zum Verhalten in Uniform in der Öffentlichkeit sollten Sie den Rat erfahrener Kameraden in Anspruch nehmen oder sich vertrauensvoll an Ihr örtlich zuständiges Verteidigungsbezirkskommando wenden.

Verteidigungsbezirkskommando 31

Sammelgenehmigung

zum Tragen der Uniform der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu Anlässen gemäß Nr. 2.1.4 bis Nr. 2.1.5 der Uniformbestimmungen.

Die Genehmigung gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, der Einladung und dem Programm der Veranstaltung.

Nachfolgend aufgeführten früheren Soldaten der Bundeswehr wird hiermit unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Genehmigung erteilt,

anlässlich der repräsentativen oder im Interesse der Bundeswehr besonders förderungswürdigen Veranstaltung,

anlässlich der Veranstaltung, bei der Verbandsfahnen gezeigt/geführt werden,

am _____ in _____

gemäß § 4a Soldatengesetz i.V.m. der Uniformverordnung des BMVg außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten der Bundeswehr mit der besonderen Kennzeichnung für ausgeschiedene Soldaten zu tragen.

Dienstgrad a.D./d.R. a.D. und d.R.	Vorname	Name	Personenkennziffer

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

(Dienst-
siegel)

Wichtige Bestimmungen

- 1 Mit dieser Genehmigung wird **kein Wehrdienstverhältnis** begründet.

- 2 Diese Genehmigung zum Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses zu Anlässen gemäß Nr. 2.1.4 bis Nr. 2.1.5 der Uniformbestimmungen gilt nur für den genannten Einzelfall.

- 3 Dieser Genehmigungsbescheid ist beim Tragen der Uniform vom Führer der Gruppe stets mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder der Feldjäger vorzuzeigen. Unabhängig davon besteht für jeden Einzelteilnehmer Ausweispflicht mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

- 4 Die Uniform (Dienst-/Gesellschaftsanzug, nur auf besondere Anweisung Feldanzug, allgemein) mit den Dienstgradabzeichen des in der Bundeswehr verliehenen Dienstgrades darf außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nur mit der besonderer Kennzeichnung getragen werden:
 - Je eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelinsatz und Dienstgradabzeichen, oder
 - wenn die Dienstgradabzeichen am Ärmel getragen werden (Marine), ein goldfarbener, metallgeprägter Buchstabe „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen.
 - **Bei Wehrübungen und Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG) ist die besondere Kennzeichnung abzulegen.**

- 5 Die Bestimmungen der Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr (ZDv 37/10) sind zu beachten. Beim Tragen der Uniform ist das Ansehen der Bundeswehr zu wahren.

Folgende, im SG begründete, nachwirkende Pflichten sind dabei zu beachten:

 - Verschwiegenheit (§ 14 SG),
 - Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 19 SG),
 - Offiziere und Unteroffiziere müssen auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für ihre Wiederverwendung in ihrem Dienstgrad erforderlich sind (§ 17 Abs. 3 SG); sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder durch unwürdiges Verhalten Achtung und Vertrauen untergraben, die für eine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 SG). Entsprechendes Verhalten wird auch von Mannschaftsdienstgraden erwartet.

- 6 Bei Fragen zum Verhalten in Uniform in der Öffentlichkeit sollten Sie den Rat erfahrener Kameraden in Anspruch nehmen oder sich vertrauensvoll an Ihr örtlich zuständiges Verteidigungsbezirkskommando wenden.

Anlage 3

Verteidigungsbezirkskommando 31

Herrn (Dienstgrad a.D./d.R./a.D. und d.R., Vorname, Name, Personenkennziffer)

Dienstgrad	Vorname	NAME	Personenkennziffer
------------	---------	------	--------------------

Ablehnung

eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zum Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses.

(- Ablehnung im Wehrdienst -)

Ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Vom (Datum)

_____ wird nicht stattgegeben.

Begründung: (Versagensgründe nach Nummer 6 der Uniformbestimmungen)

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

(Dienst-
siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei mir oder

beim (nächster Disziplinarvorgesetzter (Dienststellung) des Vorgesetzten, der die Ablehnung verfügt hat)

in

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Wird die Beschwerde schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.